

8

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 74/83

### URTEIL

Verkündet am  
12. Juli 1984  
Pohl  
Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz M [REDACTED] sen.,  
L [REDACTED] Weg [REDACTED], K [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]  
und [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Hans Heinrich K [REDACTED], S [REDACTED],  
K [REDACTED],

als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der Frau  
Elisabeth M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1984 durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. April 1983 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ehe der Frau Elisabeth M. (Erblasserin) und des Beklagten ist nach über 45-jähriger Dauer im Dezember 1973 rechtskräftig geschieden worden. Mit ihrer Klage hat die Erblasserin die Vermögensauseinandersetzung begehrt. Nach ihrem Tod führt der Kläger den Rechtsstreit fort.

Die Eheleute hatten im gesetzlichen Güterstand gelebt. Der Scheidungsantrag war am 9. Januar 1973 zugestellt worden. Die Parteien haben sich geeinigt, daß der 31. Dezember 1972 Stichtag für die Bewertung des Endvermögens sein soll.

- 3 -

Der Beklagte ist seit 1945 als Fuhrunternehmer und Betreiber von Sand- und Kiesgruben selbständig. Am 1. Juli 1958 betrug der Wert des Unternehmens des Beklagten nach seiner Darstellung 16.541,50 DM. 1972 wurde das Unternehmen in eine Kommanditgesellschaft, die Firma Franz M[REDACTED] KG (im folgenden M[REDACTED] KG), umgewandelt, als der Beklagte seinen inzwischen verstorbenen Sohn mit einer Geschäftsbeteiligung von 40 % zum Kommanditisten bestellte. Die Parteien streiten darüber, ob dies im Einverständnis mit der Erblasserin geschah und ob der Sohn, der in dem Unternehmen angestellt gewesen war, seit 1950 Tantiemeansprüche hatte, die nach Darstellung des Beklagten in Höhe von ca. 170.000 DM nicht ausbezahlt und zur Finanzierung der Kommanditbeteiligung verwandt worden sein sollen.

Am 31. Dezember 1972 bestand das Vermögen des Beklagten aus Beteiligungen an der Firma M[REDACTED] KG und an der Firma R[REDACTED]-N[REDACTED]S[REDACTED] GmbH & Co. KG (im folgenden Firma R[REDACTED] KG) sowie aus einer ihm und der Erblasserin zustehenden Nießbrauchsberechtigung an Grundstücken. Diese hatten beide Ehegatten ursprünglich mit Gewinnen der Firma M[REDACTED] zu je 1/2 Miteigentumsanteil erworben und 1970 einer aus ihren drei Kindern gebildeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchsrechts übereignet.

Der Wert der Beteiligung des Beklagten an beiden Kommanditgesellschaften ist unter den Parteien streitig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat in einem Schreiben, in dem er gemäß § 1379 BGB Auskunft über sein Endvermögen erteilte, den Verkehrswert seiner 60 %-igen Beteiligung an der Firma M[REDACTED] KG aus der Bilanz per 31. Dezember 1972 mit 734.317,37 DM angegeben. Der Verkehrswert der Beteiligung an der Firma R[REDACTED] KG beträgt unstreitig mindestens 300.000 DM. Der Kläger schätzt ihn auf 400.000 DM.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, zwischen den Eheleuten M[REDACTED] habe seit 1945 bezüglich der Firma M[REDACTED] eine Innengesellschaft bestanden. Wegen dieser Beteiligung machte er einen Auseinandersetzungsanspruch der Erblasserin von 1.050.000 DM geltend. Er behauptet, die Beteiligung des Sohnes an der Firma sei unentgeltlich und gegen den Willen der Erblasserin erfolgt. Der Wert der Beteiligung des Beklagten an der Firma R[REDACTED] KG ist nach Auffassung des Klägers Zugewinn des Beklagten. Insoweit begehrt er die Zahlung eines Zugewinnausgleichs von 150.000 DM. Falls sich jedoch einer der beiden Ansprüche teilweise als unbegründet erweisen sollte, stützt der Kläger seine Forderung insoweit jeweils auf den ihm seiner Meinung nach bei der anderen Forderung wegen tatsächlich höherer Verkehrswerte zustehenden Mehrbetrag.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, ein Zugewinnausgleich stehe der Erblasserin nicht zu, weil sie durch die hälftige Mitberechtigung an den Grundstücken,

die unstreitig einen Wert von mehreren Millionen DM haben, eigenes Vermögen erhalten habe, durch das sie abgefunden sei.

Durch rechtskräftiges Teilurteil des Landgerichts Köln ist dem Kläger ein Teilbetrag von 165.557,02 DM aus der Beteiligung des Beklagten an der Firma M[REDACTED] KG zuerkannt worden, wobei in den Entscheidungsgründen ausgeführt ist, daß offenbleiben könne, ob die Erblasserin bezüglich der Firma M[REDACTED] KG einen Auseinandersetzungsanspruch als stille Gesellschafterin habe. Jedenfalls werde dieser Teilbetrag aber als Zugewinn geschuldet.

In seinem Schlußurteil hat das Landgericht dem Kläger unter Klageabweisung im übrigen weitere 536.601,66 DM aus dem Vermögenswert Firma M[REDACTED] KG zuerkannt. Es ist davon ausgegangen, daß der Erblasserin von insgesamt geschuldeten 702.158,68 DM der Betrag von 388.158,68 DM als Auseinandersetzungsanspruch hinsichtlich der Beteiligung an der Firma M[REDACTED] KG zustehe; 314.000 DM könne sie als Schadensersatz beanspruchen, weil der Beklagte dem Sohn ohne ihre Zustimmung eine Kommanditbeteiligung eingeräumt habe. Einen Zugewinnausgleichsanspruch habe der Kläger bezüglich der Beteiligung des Beklagten an der Firma R[REDACTED] KG nicht substantiiert dargelegt.

Auf die Berufungen beider Parteien, mit denen sie ihre Anträge weiterverfolgten, hat das Oberlandesgericht durch Teil- und Teilgrundurteil hinsichtlich der Beteiligung an der Firma M [REDACTED] KG wegen der von ihm angenommenen Innengesellschaft einen Ausgleichsanspruch von insgesamt 367.158,68 DM abzüglich des durch das Teilurteil des Landgerichts zuerkannten Betrages zugesprochen und die Klage in Höhe weiterer 262.841,32 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Hinsichtlich der Beteiligung an der Firma R [REDACTED] KG hat das Oberlandesgericht einen familienrechtlichen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 150.000 DM zuerkannt. Der Senat hat die Annahme der Revision abgelehnt, soweit nicht die Verurteilung zur Zahlung von 150.000 DM als Zugewinnausgleich in Frage steht. Mit seiner zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte insoweit den Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält nach dem im Berufungsrechtszug unstreitigen Vorbringen beider Parteien einen Zugewinnausgleichsanspruch von jedenfalls 150.000 DM für gerechtfertigt. Es stellt dazu fest, der Kläger habe ohne Widerspruch des Beklagten vorgetragen, daß die Erblasserin am 31. Dezember 1972 außer ihrem Abfindungsanspruch betreffend die Firma M [REDACTED] KG und der

Berechtigung an den Grundstücken keinerlei Vermögen gehabt habe. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte übersteige zwar das Endvermögen des Beklagten das der Erblasserin nicht. Seine Beteiligung an der Firma M[REDACTED] KG und seine Beteiligung an den Grundstücken seien wertmäßig den Anteilen der Erblasserin an diesem Vermögen gleich. In Höhe des Wertes der Beteiligung des Beklagten an der Firma R[REDACTED] KG sei sein Endvermögen aber höher als das der Erblasserin, so daß durch Teilurteil die Hälfte dieses unstreitig jedenfalls 300.000 DM betragenden Wertes zuzuerkennen sei.

## II.

Die dagegen gerichtete Revision hat keinen Erfolg. Auf der Grundlage der von ihm festgestellten Tatsachen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler entschieden, daß der Erblasserin gemäß § 1378 BGB ein Zugewinnausgleichsanspruch von jedenfalls 150.000 DM zustehe, weil der Zugewinn des Beklagten mindestens in Höhe des Wertes seiner Beteiligung an der Firma R[REDACTED] KG den Zugewinn der Erblasserin übersteige.

1. Der sich gemäß § 1373 BGB aus der Differenz von End- und Anfangsvermögen ergebende Zugewinn der geschiedenen Eheleute stellt sich wie folgt dar:

a) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Erblasserin kein Anfangsvermögen im Sinne des § 1374 BGB hatte. Der Beklagte greift diese ihm günstige Feststellung mit seiner Revision nicht an.

b) Das Berufungsgericht setzt - ohne besondere Feststellungen dazu zu treffen - auch beim Beklagten ein Anfangsvermögen nicht ein. Das widerspricht allerdings der Berechnungsgrundlage des rechtskräftigen Teilurteils und dem Parteivortrag, wonach der Wert des Unternehmens M██████ am 1.7.1958 jedenfalls 16.541,50 DM betrug. Durch die Nichtberücksichtigung dieses Vermögenswertes als Anfangsvermögen des Beklagten wird jedoch die für das Ergebnis gemäß § 1378 BGB allein entscheidende Differenz des Zugewinns beider Ehegatten nicht beeinflusst, weil aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen ist, daß am 1. Juli 1958 bezüglich des Gewerbebetriebs M██████ eine Innengesellschaft der Ehegatten mit hälftiger Beteiligung bestand, so daß der Beklagte der Erblasserin gegenüber seinerzeit schuldrechtlich verpflichtet war, sie in Höhe der Hälfte des Unternehmenswertes an dem Gesellschaftsvermögen zu beteiligen (vgl. BGH Urteil vom 9. Oktober 1974 - IV ZR 164/73 - = NJW 1974, 2278, 2279). Um diese Hälfte minderte sich daher gemäß § 1374 Abs. 1 BGB das Anfangsvermögen des Beklagten. Gleichzeitig ist dieser Anspruch dem Anfangsvermögen der Erblasserin zuzuschlagen, so daß insoweit auf beiden Seiten ein wertmäßig gleiches Anfangsvermögen besteht, und nicht

unterschiedlich hohes Anfangsvermögen zu Zugewinn-differenzen führen kann. Die Annahme einer Innen-gesellschaft mit einer hälftigen Beteiligung der Erblasserin wird von der Revision zu Unrecht ange-griffen; der Senat hat zu diesem Punkt die Annahme der Revision durch Beschluß vom 16. Februar 1984 abgelehnt.

c) Das Endvermögen des Beklagten übersteigt das der Erblasserin jedenfalls in Höhe des Wertes seiner Beteiligung an der Firma R[REDACTED] KG.

aa) Im Endvermögen beider Ehegatten befinden sich infolge der Auseinandersetzung der Innengesellschaft wertmäßig gleiche Berechtigungen an der 60 %-igen Beteili-gung des Beklagten an der Firma M[REDACTED] KG, nachdem das Berufungsgericht eine hälftige Beteiligung zu Recht zu Grunde gelegt hat.

bb) Auch wenn sich auf Grund der weiteren Verhand-lung vor dem Berufungsgericht ergeben sollte, daß der Erblasserin aus der Einräumung der Beteiligung des Sohnes zusätzlich noch ein Anspruch zusteht, und sich ihr Endvermögen daher um diesen Anspruch erhöht, während sich insoweit wegen dieser Verpflichtung das Endvermögen des Beklagten gemäß § 1375 Abs. 1 Satz 1 BGB noch in gleicher Höhe mindert, wird der Ausgleich mit dem dann erhöhten Endvermögen der Erblasserin auf der Seite des Beklagten über 1375 Abs. 2 BGB wieder

herbeigeführt, weil die Zuwendung an den Sohn nach dem Vortrag des Klägers dem Endvermögen des Beklagten wieder hinzuzuzählen ist.

cc) Bezüglich der Berechtigung an dem Gewerbebetrieb M■■■■■ ist das Endvermögen beider Ehegatten auch dann ausgeglichen, wenn die Innengesellschaft bereits 1970 beendet wurde. Aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß die Parteien sich darauf geeinigt haben, ihrer Auseinandersetzung die zum 31. Dezember 1972 geltenden Werte zugrunde-zulegen. Hatte die Erblasserin schon 1970 zu ihrem Endvermögen zählende Auseinandersetzungsansprüche erworben, so richtet sich deren Wert nach dem vollen Unternehmenswert abzüglich etwaiger gegen den Firmeninhaber bestehender Darlehens- bzw. Tantiemeforderungen des Sohnes. Spiegelbildlich zählt dann zum Endvermögen des Beklagten die 60 %-ige Beteiligung zuzüglich eines eventuell vom Sohn unentgeltlich erlangten Beteiligungswertes.

dd) Sollte es sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor Erlaß des Schlußurteils ergeben, daß von einer Einigung der Parteien über die Zugrundelegung der zum 31. Dezember 1972 geltenden Wertverhältnisses für die Beurteilung des für das Jahr 1970 anzunehmenden Firmenwertes nicht ausgegangen werden kann, so hätte allenfalls der Beklagte insoweit ein höheres Endvermögen.

Aufgrund der Feststellungen des Berufungsurteils war nämlich der Unternehmenswert 1970 jedenfalls nicht niedriger als 1972. Wenn aber der Beklagte auch hinsichtlich seiner Beteiligung an der Firma M[REDACTED] KG ein höheres Endvermögen als die Klägerin hatte, so berührt das nicht die aufgrund der Revision des Beklagten nachzuprüfende Entscheidung, daß er einen Zugewinn von mindestens der Höhe des Wertes seiner Beteiligung an der Firma R[REDACTED] KG hat.

ee) Im Endvermögen beider Ehegatten finden sich ferner wertmäßig gleiche Berechtigungen bezüglich des Nießbrauchs an den der BGB-Gesellschaft übereigneten Grundstücken.

ff) Weiteres Endvermögen hat die Erblasserin nicht. Davon ist nach den - von der Revision auch nicht angegriffenen - Feststellungen des Berufungsurteils auszugehen. Es heißt dort, daß der Kläger dies "ohne Widerspruch des Beklagten nunmehr vorgetragen hat". Diese Feststellungen sind gemäß § 561 ZPO bindend, auch wenn sie nicht im Tatbestand, sondern in den Entscheidungsgründen erfolgt sind (Stein/Jonas/Grunsky ZPO 20. Aufl. § 561 Rdn. 2; Baumbach/Lauterbach/Albers ZPO 42. Aufl. § 561 Anm. 4). Sie stehen auch nicht im Widerspruch zu dem Tatbestand des Berufungsurteils, obgleich wegen der gemäß § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässigen Bezugnahme auf die Schriftsätze der Parteien zu berücksichtigen ist, daß der Beklagte in seiner Berufungsbegründung vorgetragen hat, der Erblasserin während der Ehezeit Pelze

und Schmuck im Werte von mehreren 100.000 DM geschenkt zu haben, und der Kläger darauf im Schriftsatz vom 31. Dezember 1980 erwidert hat, der Gesamtwert gekaufter Pelze und des Schmucks belaufe sich am 31. Dezember 1973 auf allenfalls 10.000 DM. Nach diesem schriftsätzlichen Vortrag haben jedoch noch zwei Verhandlungs- und ein Beweisaufnahmetermin vor dem Senat sowie ein Erörterungstermin vor der Bericht-erstatte-rin stattgefunden. Es ist daher davon auszugehen, daß das Berufungsgericht die Erkenntnis über die in den Entscheidungsgründen dargestellten "nunmehrigen" tatsächlichen Behauptungen der Parteien aus diesen Terminen gewonnen hat. Die Revision rügt daher auch zu Unrecht, daß das Berufungsgericht den Beklagten nicht gemäß § 139 ZPO dazu aufgefordert hat, seinen Vortrag zur Schenkung von Schmuck und Pelzen zu substantiieren. Dazu bestand nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung keine Veranlassung mehr. Diese hätte im übrigen auch spätestens seit der Begründung der Berufung des Klägers und seiner Erwiderung auf die Berufung des Beklagten nicht mehr bestanden, weil seitdem eindeutig war, daß in der Berufungsin-stanz nicht nur über gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche, sondern auch über den Zugewinnausgleichsanspruch zu entscheiden sein wird, und damit selbstverständlich auch das gesamte Endvermögen der Erblasserin entscheidungs-erheblich war.

Das Endvermögen des Beklagten ist nach allem jedenfalls in Höhe des Wertes seiner Beteiligung an der Firma R■■■■■ KG höher als das der Erblasserin. Da dieser Wert nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts mindestens 300.000 DM beträgt, steht der Erblasserin insoweit gemäß § 1378 BGB der von dem Berufungsgericht zuerkannte Betrag von 150.000 DM zu.

2. Die Revision rügt auch zu Unrecht, daß das Berufungsgericht § 1380 BGB nicht berücksichtigt hat. Die Mitberechtigung an den Grundstücken hat die Erblasserin nicht als Zuwendung im Sinne dieser Anrechnungsvorschrift erworben. Zuwendungen sind nach Sinn und Zweck dieser Regelung keine Leistungen, mit denen einer gesetzlichen Pflicht entsprochen wird (Finke in BGB-RGRK 12. Aufl. § 1380 Rdn. 2; Staudinger-Thiele 12. Aufl. § 1380 Rdn. 7). Die Berechtigung an den Grundstücken hat die Erblasserin erhalten zur Erfüllung der dem Erblasser aus der Innengesellschaft

der Ehegatten entstandenen Verpflichtung. Eine Anrechnung des Wertes dieser Leistungen auf den Zugewinnausgleichsanspruch der Erblasserin kommt damit nicht in Betracht.

Merz            Henkel            Gärtner            Winter            Graßhof